

Bundesministerium für Verkehr & digitale Infrastruktur

Leiterin des Referats StV 14
Gewerblicher Straßenpersonenverkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Leiterin des Referats DG 10
Strategische Aspekte der Digitalisierung
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Berlin, 4. Dezember 2020

PBefG-Novelle - Verbändeanhörung; Ihr Schreiben vom 19. November 2020

Sehr geehrte
sehr geehrte

wir bedanken uns für die Zusendung der Verbändeanhörung zu o.g. Gesetzesvorhaben. Der VdTÜV setzt sich für eine sichere, umweltfreundliche und barrierefreie Personenbeförderung auf Basis moderner digitaler Technologien ein, die für alle Marktteilnehmer:innen im Sinne eines level playing field gleiche und diskriminierungsfreie Marktzugänge gewährleisten sollen.

Der VdTÜV begrüßt diese Gesetzesinitiative und möchte Ihnen zunächst nachfolgend allgemeine Hinweise zu dem Gesetzesentwurf empfehlen:

1. Gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer:innen

Sowohl für etablierte als auch neue Marktteilnehmer:innen (Bedarfsgerechte Linienverkehre) müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten, um eine sichere, umweltgerechte und barrierefreie Personenbeförderung im digitalen Zeitalter zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die bewährten technischen Anforderungen der periodisch technischen Überwachung sowie die Ausstattungsvorschriften für Fahrzeuge gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für alle Fahrzeuge, die unter die Regelung des zu modernisierenden Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) fallen, Anwendung finden.

Dies gilt auch für die Voraussetzungen, um als Unternehmer:innen im Bereich der Personenbeförderung (inkl. der nun neue regulierten bedarfsgerechte Linienverkehre) tätig zu

[Verband der TÜV e. V.](#)

werden. Die derzeit für Unternehmer:innen nachzuweisende IHK-Sachkundeprüfung ist den neuen Marktanforderungen anzupassen, um z. B. für große Unternehmen bis hin zu 1-Personenbetrieben und einzelnen Fahrer:innen in gestuften Modulen die Berufszugangs- und Weiterbildungsregeln zu schaffen. Für alle Unternehmer ist dabei sicher zu stellen, dass u.a. der Kenntnissnachweis über die Rahmenbedingungen des Personenbeförderungsrechts, des Verkehrsrechts, des Steuerrechts bis hin zum Hygienenachweis (gestuft und in Anlehnung an die IHK Sachkundeprüfung) erbracht und danach regelmäßig überprüft wird.

Zur Schaffung von Sicherheit und Transparenz sind alle Fahrzeuge, die unter das PBefG mit den mitgeltenden Verordnungen fallen, für Nutzer:innen von außen sichtbar zu kennzeichnen, um die jeweilige Einsatzart des Fahrzeuges kenntlich zu machen. Die zurzeit nur für KOM geltende Unternehmensdatei ist ggfs. um alle Fahrzeuge, die unter das PBefG fallen, zu erweitern, um die Regulierung und Überwachung der Vorschriften zur Personenbeförderung (einjährige HU-Frist, Qualifikationsnachweise etc.) kontrollieren zu können.

Vor diesem Hintergrund halten wir es aus Gründen der Gleichbehandlung und der europäischen Wettbewerbsregularien auch für die nun neu geregelten bedarfsgerechten Linienverkehre mit Fahrzeugen bis 8 Fahrgastsitzplätzen gleiche Marktzugangsbedingungen sowie Zulassungs- und Prüfungsstandards zu schaffen.

2. Hohes und einheitliches Qualifizierungsniveau für Unternehmen und Fahrer:innen

Unabhängig davon, ob die Beförderung in einem PKW oder in einem KOM erfolgt, müssen sich die Fahrgäste bei der gewerblichen Personenbeförderung darauf verlassen können, dass die Anforderungen an das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrer:innen sicher und qualitativ vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte das mit der VO (EG) Nr. 1071/2009 geschaffene Qualitätsniveau für Fahrer:innen und Unternehmer:innen unabhängig von der Fahrzeugart in das neue Personenbeförderungsgesetz übernommen werden. Zur Sicherstellung des Qualitätsniveaus sollten die in vorgenannter EU-Verordnung geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 6 und 14) ebenfalls in das neue PBefG übernommen werden.

Zur Schaffung eines einheitlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsniveaus für Fahrer:innen, ist es erforderlich die im derzeitigen PBefG in § 57 Absatz 1, Nr. 3 genannte Ermächtigung zur „Anforderung an die Befähigung, die Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten“ durch die jetzt anstehende Novellierung zu erlassen.

3. Verzicht der Rückkehrpflicht für Mietwagen

Der VdTÜV lehnt die im Gesetzentwurf beibehaltene Rückkehrpflicht für Mietwagen ab, da unserer Auffassung nach alle Marktteilnehmer:innen die gleichen Voraussetzungen für die Personenbeförderung haben sollten. Zudem regen wir an, die vorgesehene Übermittlung von Standortdaten hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem geltenden Datenschutzrecht nochmals prüfen zu lassen. Aus unserer Sicht müssen Maßnahmen ergriffen werden, dass die Übermittlung nicht einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Fahrers darstellt.

Aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist es nicht zeitgemäß, dass Mietwagen mit Fahrer:innen nach jedem Auftrag zu ihrer Betriebsstätte leer zurückkehren müssen. Die durch die Rückkehrpflicht verursachten, unnötigen Leerfahrten schaden der Umwelt, indem sie vermeidbare Abgas- und Geräuschemissionen verursachen. Zudem wird der Einsatz von batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen mit entsprechend limitierter Reichweite erschwert.

4. Entfall der Freistellungsverordnung

Die Freistellungsverordnung schränkt den Anspruch bestimmter Personengruppen auf eine sichere Personenbeförderung in erheblichem Maße ein. So ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade Unternehmen, die eine gewerbliche Personenbeförderung durchführen, bei der Beförderung besonders schutzbedürftiger Personen keine Erlaubnis nach §13 PBefG (Eignungsnachweis) benötigen. Damit werden die geforderten Eigenschaften wie Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung bei diesen Unternehmen und Fahrer:innen auch nicht geprüft.

Auch der durch die Freistellungsverordnung ermöglichte Entfall des Nachweises der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein gem. §48 FeV) sowie der Bestimmungen der BOKraft bei für Beförderungen mit PKW bis maximal 5 Personen einschließlich Fahrer:innen ist bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz neu zu regeln. Aus Sicht des VdTÜV sollten die unter die Freistellungsverordnung fallenden Verkehre wie die Schüler- und Krankenbeförderung in den Geltungsbereich des PBefG aufgenommen werden. Die Freistellungsverordnung wäre danach obsolet.

5. Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht mehr zeitgemäß

Die BOKraft ist, wie in Artikel 5 vorgesehen, zusammen mit dem Personenbeförderungsgesetz zu überarbeiten, um neuen Mobilitätsformen und digitalen Geschäftsmodellen den Marktzugang zu

gleichen, sicheren und fairen Bedingungen zu ermöglichen. Derzeit kann aufgrund eines fehlenden Zeichens oder der nicht geregelten Mitführungspflicht des Prüfberichtes weder bei Unterwegskontrollen noch bei der Hauptuntersuchung nachvollzogen werden, ob die BO-Kraft durchgeführt wurde. Des Weiteren bedarf es ebenfalls einer klaren Regelung hinsichtlich des befähigten Personenkreises, der eine Prüfung nach BOKraft durchführen darf.

So ist es erforderlich, dass die BOKraft in Analogie zur StVZO eine Mängelklassifizierung bezogen auf die jeweilige Einsatzart erhält. Des Weiteren sollen Prüfpunkte eingeführt werden, die keine Analogie zur StVZO haben, aber für den Erhalt der Sicherheit in der gewerblichen Personenbeförderung wichtig sind (Ausgestaltung der Sitzplätze, Barrierefreiheit, Navigationsgerät - Datenschutz etc.). Die entsprechende Aktualisierung der BOKraft zieht entsprechend notwendige Anpassungen der Anlage VIIIa der StVZO sowie der FZV, die im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden, nach sich. Entsprechende Formulierungsvorschläge haben wir im anhängenden Dreispaltendokument beigefügt.

6. Austausch von Mobilitätsdaten

Geeignete Anreize und Mechanismen zur Stärkung des Vertrauens in den freiwilligen Datenaustausch sind von zentraler Bedeutung. Es sollte ein geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, um beispielsweise einen fairen Zugang zu Fahrzeugdaten zu gewährleisten und gleichzeitig die Cybersicherheit, den Schutz personenbezogener Daten und die Achtung des geistigen Eigentums zu gewährleisten. Wir unterstützen daher insbesondere die laufenden Aktivitäten der Bundesregierung zur Schaffung eines „Datenraums Mobilität“ sowie vergleichbarer europäischer Initiativen. Das Personenbeförderungsgesetz sollte diesen Aktivitäten grundsätzlich nicht vorweggreifen.

Anstelle eines gesetzlichen Zwanges zum Datenteilen sollten freiwillige Ansätze, wie sie im „Datenraum Mobilität“ vom BMVI angestrebt werden, gefördert werden. Nur wenn alle Seiten profitieren, wird es auch mehr Kooperationen zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen geben.

Der VdTÜV empfiehlt zum Austausch der nach §3a bereitzustellenden Mobilitätsdaten ein sogenanntes Trust Center als nationale Datenaustauschplattform. Ein TrustCenter erhält für diese Aufgabe eine staatliche Lizenz (Beleihung), die beispielweise den Zugriff auf Mobilitätsdaten für berechtigte Stellen kontrolliert. Der TrustCenter schafft somit einen Mechanismus insbesondere mit Blick auf ein notwendigen Consent-Management für die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten, die der Achtung der Rechte anderer unterliegen (insbesondere aus Gründen des

Schutzes personenbezogener Daten, aber auch des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und des Geschäftsgeheimnisses).

Konkrete Hinweise, Formulierungs- und Änderungsvorschläge haben wir in der als Anlage beigefügten Synopse in der rechten Spalte festgehalten und würden uns über die Berücksichtigung dieser Punkte sehr freuen

Gerne stellen wir die Expertise unserer Mitglieder zur Verfügung, um insbesondere die aus unserer Sicht wichtigen Anpassungen der BOKraft, der Anlage VIIIa StVZO sowie der FZV mit unseren Praxiserfahrungen zu untermauern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Anlage VdTÜV Kommentierungstabelle PBefG_04 12 2020.docx

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Stand: 04.12.2020

Artikel 1 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Geltende Fassung (Auszug)	Änderungen im Referentenentwurf	Stellungnahme VdTÜV
<p>Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.</p>		
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>		
<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p>		
<p>(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.</p>	<p>(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen <u>oder deren Vermittlung</u>. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.</p>	<p>Zur Verbesserung der Sicherheit und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz empfehlen wir die Inhalte der Freistellungsverordnung in den Geltungsbereich des PBefG aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Freistellungsverordnung schränkt den Anspruch bestimmter Personengruppen auf eine sichere Personenbeförderung in erheblichem Maße ein. So ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade Unternehmen, die eine gewerbliche Personenbeförderung durchführen, bei der Beförderung besonders schutzbedürftiger Personen keine Erlaubnis nach §13 PBefG (Eignungsnachweis) benötigen. Damit werden die geforderten Eigenschaften wie Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung bei diesen Unternehmen und Fahrer:innen auch nicht geprüft. Auch der durch die Freistellungsverordnung ermöglichte Entfall des Nachweises der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein gem. §48 FeV) so-</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

		wie der Bestimmungen der BOKraft bei für Beförderungen mit PKW bis max. 5 Personen einschl. Fahrer:innen ist bei der Befassung mit dem Personenbeförderungsgesetz und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz neu zu regeln.
	<u>(1a) Eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen im Sinne des Absatz 1 liegt auch vor, wenn ein Vermittlungsdienst die Vermittlung und Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich verantwortlich kontrolliert.</u>	
(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen 1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt; 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind.	(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen 1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt <u>den in § 5 Absatz 2 Satz 1 Bundesreisekostengesetz genannten Betrag je Kilometer zurückgelegter Strecke</u> nicht übersteigt; 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind.	
	<u>§ 1a Umweltverträglichkeit</u>	
	<u>Bei Anwendung dieses Gesetzes ist das Ziel der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</u>	Seitens VdTÜV wird diese Erweiterung grundsätzlich begrüßt. Wir regen an, dass zunächst eine Definition des Begriffes Umweltverträglichkeit im Kontext dieses Gesetzes zu finden ist. Evtl. könnte hier z.B. die Einführung einer Quote für emissionsarme/-freie Fahrzeuge für den Genehmigungsinhaber sein.

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 2 Genehmigungspflicht		
<p>(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Straßenbahnen, 2. mit Obussen, 3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder 4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) <p>Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Straßenbahnen, 2. mit Obussen, 3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42, 43 <u>und 44</u>) oder 4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) 5. <u>mit Kraftfahrzeugen Schüler sowie mobilitätseingeschränkte Personen (vormals FreistellungsVO)</u> <p>Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>Mit Ergänzung der Ziffer 5 sollten zur Verbesserung der Sicherheit und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Inhalte der Freistellungsverordnung in den Geltungsbereich des PBefG aufgenommen werden und unter §2 auch der entsprechenden Genehmigungspflicht unterliegen.</p>
	<p><u>(1a) Wer als Nachunternehmer im Auftrag des Unternehmers eine entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen durchführt, muss eine Genehmigung nach diesem Gesetz besitzen, die die eingesetzten Fahrzeuge umfasst. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind oder der Nachunternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt.</u></p>	
	§ 3a Bereitstellung von Mobilitätsdaten	
	<p><u>Der Unternehmer und der Vermittler sind verpflichtet, die in der Anlage der Verordnung über die Bereitstellung von Mobilitätsdaten aufgeführten wesentlichen statischen und dynamischen Daten zu seiner Dienstleistung, die für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die Erbringung bedarfsgesteuerter Mobilitätsdienstleistungen,</u> 	<p>Der VdTÜV empfiehlt zum Austausch der bereitzustellenden Mobilitätsdaten ein sogenanntes Trust Center als nationale Datenaustauschplattform. Ein TrustCenter erhält für diese Aufgabe eine staatliche Lizenz (Beleihung), die beispielweise den Zugriff auf Mobilitätsdaten für berechnete Stellen kontrolliert.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>b) die Bereitstellung multimodaler Reiseinformationsdienste,</u> <u>c) die Verkehrslenkung sowie</u> <u>d) den Klimaschutz wesentlich sind,</u> <u>standardisiert öffentlich und maschinenlesbar über einen nationalen Zugangspunkt bereitzustellen.</u></p>	<p>Unter Einbindung eines hoheitlich beliehenen Trust-Centers würde sich der Datenzugriff wie folgt gestalten:</p> <p>Bei Abfrage spezifischer OBD-Datenpunkte aus dem Fahrzeug werden diese hochsicher via Mobilfunk über ein Server-Backend an eine standardisierte virtuelle Schnittstelle übertragen. Dabei bedeutet „hochsicher“, dass Security-Anforderungen im Fahrzeug ebenfalls durch entsprechende Zertifizierungen berücksichtigt und unabhängig bewertet werden müssen. Eine Verarbeitung bzw. Einflussnahme auf die Daten im Backend wird gesetzlich und technisch ausgeschlossen und findet explizit nicht statt. Es wird lediglich die jeweilige Cloud-Infrastruktur genutzt, wobei die Mobilitätsdaten vom Fahrzeug bis zur Schnittstelle Ende-zu-Ende gesichert sind.</p> <p>An einer Schnittstelle am Backend erfolgt die Datenbereitstellung in einem einheitlichen Standard, der sowohl das Protokoll- als auch das Datenformat definiert. Die Authentifizierung/Identifikation von Teilnehmern einer Transaktion und Autorisierung des Zugriffs durch das TrustCenter sind dabei unabhängig von der Bereitstellung der Daten über die Cloud-Infrastruktur. Im TrustCenter selbst werden keine Nutzdaten gespeichert und verarbeitet. Dabei übernimmt das TrustCenter eine Administratorfunktion für die Verwaltung des Zugangs für berechtigte Dritte zu einer standardisierten Schnittstelle im Backend. Das von einer hoheitlich beliehenen Stelle betriebene TrustCenter kontrolliert dabei den Zugriff (Identifikation/Autorisierung) für die am Prozess beteiligten Stakeholder.</p>
--	--	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr		
<p>(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit sensorisch eingeschränkte Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.</p>	<p>(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden <u>und umweltverträglichen</u> Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit sensorisch eingeschränkte Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.</p>	
<p>(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz</p>	<p>(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen <u>und umweltverträglichen</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.	Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.	
§ 8b Wettbewerbliches Vergabeverfahren		
(6) Das Vergabeverfahren ist vom Beginn fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.	(6) Das Vergabeverfahren ist von <u>n</u> Beginn <u>an</u> fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.	
II. Genehmigung		
§ 9 Umfang der Genehmigung		
(1) Die Genehmigung wird erteilt 1. bei einem Verkehr mit Straßenbahnen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung, 2. bei einem Verkehr mit Obussen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung, 3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb, 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb, 5. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.	(1) Die Genehmigung wird erteilt 1. bei einem Verkehr mit Straßenbahnen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung, 2. bei einem Verkehr mit Obussen für den Bau, den Betrieb und die Linienführung, 3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb, <u>3a. bei einem Linienbedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen abweichend von Nummer 3 für die Einrichtung, das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird, und den Betrieb,</u> 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb, 5. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen, <u>und ergänzend bei einem gebündelten Bedarfsverkehr für das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird.</u>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 11 Genehmigungsbehörden		
<p>(3) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der von der Landesregierung bestimmten Behörde benannt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden; Genehmigungsbehörden, deren Bezirke im Transit durchfahren werden, sind nicht zu beteiligen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde.</p>	<p>(3) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder ein Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. <u>Wird eine Genehmigung gemäß § 9 Absatz 2 für mehrere Linien gebündelt erteilt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Mehrzahl der Linien betrieben werden soll.</u> Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der von der Landesregierung bestimmten Behörde benannt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden; Genehmigungsbehörden, deren Bezirke im Transit durchfahren werden, sind nicht zu beteiligen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde.</p>	
<p>(4) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in mehreren Ländern betrieben werden, so ist Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.</p>	<p>(4) Soll ein Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in mehreren Ländern betrieben werden, so ist Absatz 3 Satz 1, <u>2</u> und <u>4</u> entsprechend anzuwenden. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 12 Antragstellung		
<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Fällen <ol style="list-style-type: none"> a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort, b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat, c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3), d) Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer, e) gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007; 2. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr <ol style="list-style-type: none"> a) eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schifffahrtlinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezeichnet sind, b) Beförderungsentgelte und Fahrplan, c) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde einen Bauplan mit Kostenanschlag sowie Beschreibung der Anlage, Angaben über die höchste und tiefste Lage des Fahrdrahts, Längs- und Querschnitte sowie Pläne für notwendige Änderungen an öffentlichen Straßen, Beschreibung der Fahrzeuge einschließlich der Schaltpläne und der Betriebsweise; 3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen 	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Fällen <ol style="list-style-type: none"> a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort, b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat, c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung <u>des Ziels der vollständigen Barrierefreiheit</u> des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3), d) Beginn und Ende der beantragten Geltungsdauer, e) gegebenenfalls den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007; 2. bei einem Straßenbahn- oder Obusverkehr <ol style="list-style-type: none"> a) eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schifffahrtlinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezeichnet sind, b) Beförderungsentgelte und Fahrplan, c) auf Verlangen der Genehmigungsbehörde einen Bauplan mit Kostenanschlag sowie Beschreibung der Anlage, Angaben über die höchste und tiefste Lage des Fahrdrahts, Längs- und Querschnitte sowie Pläne für notwendige Änderungen an öffentlichen Straßen, Beschreibung der Fahrzeuge einschließlich der Schaltpläne und der Betriebsweise; 3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen <ol style="list-style-type: none"> a) eine Übersichtskarte in der unter Nummer 2 Buchstabe a beschriebenen Form, 	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>a) eine Übersichtskarte in der unter Nummer 2 Buchstabe a beschriebenen Form, b) die Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern, c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge, d) Beförderungsentgelte und Fahrplan; 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen a) Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§ 46), b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge. Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan.</p>	<p>b) die Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern, c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge, d) Beförderungsentgelte und Fahrplan; <u>3a. bei einem Linienbedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen abweichend von Nummer 3</u> <u>a) eine Übersichtskarte, in der das beantragte Gebiet und alle in dem Gebiet bereits vorhandenen Verkehre entsprechend den Vorgaben in Nummer 2 Buchstabe a eingezeichnet sind,</u> <u>b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge,</u> <u>c) Beförderungsentgelte und Bedienzeiten</u> 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen a) Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§ 46), b) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge. Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan. <u>c) und ergänzend bei einem gebündelten Bedarfsverkehr eine Übersichtskarte, in der das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt werden soll, eingezeichnet ist.</u> Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan. <u>Zusätzlich soll der Antrag bei einem Personenfernverkehr geeignete Unterlagen enthalten,</u></p>	
--	--	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<u>aus denen sich ergibt, dass die zuständigen Stellen vor Ort den beantragten Haltestellen zugestimmt haben.</u>	
§ 13 Voraussetzung der Genehmigung		
(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn 1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,		Im Sinne der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer müssen bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit auch Anbieter von Linienbedarfsverkehren für ihre Fahrer entsprechende Nachweise der Eignungsprüfung ("kleine IHK-Sachkundeprüfung") beibringen.
	<u>(5a) Bei einem gebündelten Bedarfsverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs die Verkehrseffizienz im beantragten Bedienegebiet nicht mehr sichergestellt ist. Hierbei ist für den Bezirk der Genehmigungsbehörde die Festsetzung zur zulässigen Höchstzahl der genehmigungsfähigen Fahrzeuge der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.</u>	
§ 14 Anhörungsverfahren		
(5) Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden. Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für einen Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur die Unternehmer zu hören, deren Rechte nach § 13 Absatz 2 berührt sein können; Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.	(5) Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden. Bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für einen Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) sind nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur die Unternehmer zu hören, deren Rechte nach § <u>42a Satz 3</u> berührt sein können; Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.	
§ 17 Genehmigungsurkunde		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers, 2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen auch der Verkehrsform, 3. Geltungsdauer der Genehmigung, 4. etwaige Bedingungen und Auflagen, 5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, 6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt, 7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung, 8. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge. 	<p>(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers, 2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen auch der Verkehrsform, 3. Geltungsdauer der Genehmigung, 4. etwaige Bedingungen und Auflagen, 5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, 6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt, 7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung <u>oder bei Linienbedarfsverkehr das Gebiet, in dem der Verkehr betrieben wird.</u> 8. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge <u>und ergänzend bei einem gebündelten Bedarfsverkehr das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird.</u> 9. Kenntlichmachung der eingesetzten Fahrzeuge 10. Befähigungsnachweise 11. Einhaltung technischer Vorgaben 	<p>Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatz, eines fairen Wettbewerbes sowie des Verbraucherschutzes ist in der Genehmigungsurkunde die Kenntlichmachung aller Fahrzeuge nach außen, Nachweise der Befähigung & Einhaltung Technischer Vorgaben (BO-Kraft) zu ergänzen</p>
<p>§ 18 Informationspflicht der Genehmigungsbehörde</p>		
<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bestehen, am Ende jedes Kalenderjahres im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Linienführung, 2. die Geltungsdauer, 	<p>(1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bestehen, am Ende jedes Kalenderjahres auf der Internetseite der zuständigen Genehmigungsbehörde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Linienführung, 2. die Geltungsdauer, 	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

3. einen Hinweis darauf, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des § 12 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 gestellt werden kann.	3. einen Hinweis darauf, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des § 12 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 gestellt werden kann.	
§ 20 Einstweilige Erlaubnis		
(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder Absatz 1a müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.	(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen <u>oder eines Straßenbahnverkehrs</u> im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder Absatz 1a müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.	
(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten 1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet, 2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers, 3. Geltungsdauer, 4. etwaige Bedingungen und Auflagen, 5. Linienführung.	(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten 1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet, 2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers, 3. Geltungsdauer, 4. etwaige Bedingungen und Auflagen, 5. Linienführung <u>oder bei Linienbedarfsverkehr das Gebiet, in dem der Verkehr betrieben wird.</u>	
§ 23 Haftung für Sachschäden		
Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 1000 Euro übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.	<u>(1)</u> u n v e r ä n d e r t	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<u>(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Unternehmer im Falle eines Unfalls mit einem Kraftomnibus, den er im Linienverkehr mit einer Wegstrecke von mindestens 250 Kilometern oder im Gelegenheitsverkehr einsetzt, die Haftung auf höchstens 1200 Euro je Gepäckstück beschränken.</u>	
	<u>(3) Im Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen ist ein Haftungsausschluss für beschädigte oder abhandengekommene Mobilitätshilfen nicht zulässig.</u>	
III. Sonderbestimmungen für die einzelnen Verkehrsarten		
A. Straßenbahnen		
§ 31 Benutzung öffentlicher Straßen		
(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn 1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll, 2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.	(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn 1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll, 2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.	
§ 39 Beförderungsentgelte und -bedingungen		
(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die	(6) Die Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) für das Unternehmen im Einzelfalle abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen). Das gleiche gilt für Änderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Die Genehmigungsbehörde kann eine Änderung der Beförderungsbedingungen verlangen, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

bessere Ausgestaltung des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann.	des Verkehrs in einem Gebiet neue Gesichtspunkte ergeben, denen durch eine Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen Rechnung getragen werden kann. <u>Zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Betriebsitz hat.</u>	
§ 40 Fahrpläne		
(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Ausgenommen sind Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören. Die in Satz 2 genannten Fahrplanänderungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen; die Fahrplanänderungen dürfen dann nicht in Kraft treten. Soweit die Fahrpläne Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat die zuständige Behörde diese der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.	(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Ausgenommen sind Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen. <u>Als geringfügig sind auch Fahrplanänderungen anzusehen, die durch Baustellen verursacht werden und nicht länger als sechs Monate gelten.</u> Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören. Die in Satz 2 genannten Fahrplanänderungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen; die Fahrplanänderungen dürfen dann nicht in Kraft treten. Soweit die Fahrpläne Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, hat die zuständige Behörde diese der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.	
C. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
§ 42a Personenfernverkehr		
Personenfernverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr	Personenfernverkehr ist der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der nicht zum öffentlichen Personennahverkehr im	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>im Sinne des § 8 Absatz 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen ist unzulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt oder 2. zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird. <p>In der Genehmigung sind auf Antrag für einzelne Teilstrecken Ausnahmen zu gewähren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht oder 2. das Fahrgastpotenzial der vorhandenen Verkehrsangebote nur unerheblich beeinträchtigt wird. 	<p>Sinne des § 8 Absatz 1 und nicht zu den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 <u>oder zum Linienbedarfsverkehr nach § 44</u> gehört. Die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen ist unzulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt oder 2. zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird. <p>In der Genehmigung sind auf Antrag für einzelne Teilstrecken Ausnahmen zu gewähren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht oder 2. das Fahrgastpotenzial der vorhandenen Verkehrsangebote nur unerheblich beeinträchtigt wird. 	
<p>§ 42b Technische Anforderungen</p>		
<p>Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraft-omnibusses geltenden Fassung entsprechen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.</p>	<p>Kraftomnibusse, die im <u>innerdeutschen</u> Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1) <u>oder</u> 2. <u>Anhangs 8 der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₂ oder M₃ hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale (ABl. L 153 vom 18.6.2015, S. 1)</u> <p>in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.	
§ 44 (weggefallen)	<u>§ 44 Linienbedarfsverkehr</u>	
	<u>Als Linienverkehr im öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 8 Absatz 1 gilt auch der Verkehr, der der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg von bestimmten Haltepunkten zu anderen Haltepunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dient (Linienbedarfsverkehr). Der Linienbedarfsverkehr muss das gesamte Gebiet erschließen. Es kommen ausschließlich die vom Aufgabenträger im Nahverkehrsplan oder in der Vorabbekanntmachung festgelegten Beförderungsentgelte und -bedingungen zur Anwendung. Für Beförderungen im Linienbedarfsverkehr wird nur jeweils höchstens ein pauschaler Zuschlag erhoben.</u>	
D. Ausgleichszahlungen		
§ 46 Formen des Gelegenheitsverkehrs		
(1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 43 ist.	(1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a, <u>43 und 44</u> ist.	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>(2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehr mit Taxen (§ 47), 2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48), 3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49). 	<p>(2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehr mit Taxen (§ 47), 2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48), 3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49). 4. <u>gebündelter Bedarfsverkehr (§ 50).</u> 	
<p>(3) In Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50 000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.</p>	<p>(3) In Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50 000 Einwohnern darf eine Genehmigung für den Taxenverkehr, den Mietwagenverkehr <u>und den gebündelten Bedarfsverkehr</u> nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.</p>	<p>Die Ziffer 6.2 des Eckpunktepapiers beschreibt zu den Formen des Gelegenheitsverkehrs: <i>Die Wahrung der Betriebs- und Beförderungspflicht für Taxiverkehr mit Mischkonzession muss sichergestellt werden. Diese Betriebs- und Beförderungspflicht erstreckt sich hingegen nicht auf Mietwagenverkehre und gewerblichen Poolingverkehr mit den <u>mischkonzessionierten Fahrzeugen</u>.</i></p> <p>Hinweis des VdTÜV: Unabhängig von der Einwohnerzahl sollten im Sinne der klaren Wiedererkennbarkeit für die Kunden die bei Mischkonzessionen eingesetzten Fahrzeuge eindeutig gekennzeichnet sein.</p>
<p>§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen</p>		
<p>(4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförde-</p>	<p>(4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 <u>und nicht gebündelter Bedarfsverkehr nach § 50</u> sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten.</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>rungsauftrages erhalten. Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.</p>	<p><u>Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zum Rückkehrort des Mietwagens ohne neuen Beförderungsauftrag genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.</u></p> <p>Den Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig <u>oder elektronisch (auch mittels App-basierten Systems)</u> zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr <u>oder dem gebündelten Bedarfsverkehr</u> zu führen. Den Taxen <u>und dem gebündelten Bedarfsverkehr</u> vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.</p>	
	<p><u>5) Die Genehmigungsbehörde kann für Gemeinden mit großer Flächenausdehnung Einzelheiten für die Genehmigung von Ausnahmen zum Rückkehrort des Mietwagens ohne neuen Beförderungsauftrag an einen anderen Abstellort als den Betriebssitz festlegen. Hierbei ist eine Mindestwegstrecke von fünfzehn Kilometern zwischen Hauptsitz und Abstellort oder bei mehreren Abstellorten zwischen diesen zu Grunde zu legen. Die Genehmigungsbehörde kann insbesondere Regelungen treffen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Anforderungen an den Abstellort,</u> <u>2. die zulässige Anzahl von Abstellorten.</u> 	
<p>§ 50 (weggefallen)</p>	<p><u>§ 50 Gebündelter Bedarfsverkehr</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>(1) Gebündelter Bedarfsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden. Der Unternehmer darf die Aufträge ausschließlich auf vorherige Bestellung ausführen. Die Genehmigungsbehörde kann, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern, bestimmen, dass Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs nach Ausführung der Beförderungsaufträge unverzüglich zum Betriebssitz oder einen anderen geeigneten Abstellort zurückkehren müssen, es sei denn, sie haben vor der Fahrt oder während der Fahrt neue Beförderungsaufträge erhalten. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten sowie Werbung für gebündelte Bedarfsverkehre dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxen- oder dem Mietwagenverkehr zu führen. Den Taxen und Mietwagen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für den gebündelten Bedarfsverkehr nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.</u></p>	
	<p><u>(2) Im gebündelten Bedarfsverkehr dürfen Personen nur innerhalb der Gemeinde befördert werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die Genehmigungsbehörde kann die Beförderung von Personen im gebündelten Bedarfsverkehr zeitlich oder räumlich beschränken, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern. Sie kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden und dem Aufgabenträger die Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.</u></p>	
	<p><u>(3) Im Stadt- und im Vorortverkehr ist vom Aufgabenträger eine Quote für den in einem bestimmten Zeitraum zu erreichenden Anteil an gebündelten Beförderungsaufträgen innerhalb des Gebietes, in dem der Verkehr durchgeführt</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p>wird, festzulegen (Bündelungsquote). Grundlage für die Berechnung der Bündelungsquote ist die Beförderungsleistung im Verhältnis der zurückgelegten Personenkilometer zu den zurückgelegten Fahrzeugkilometern. Der Aufgabenträger führt zur Feststellung der Auswirkungen der Bündelungsquote auf die öffentlichen Verkehrsinteressen und die Umweltverträglichkeit ein Monitoring durch. Der Beobachtungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre nach erteilter Genehmigung.</p>	
	<p>(4) Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen Einzelheiten zur Rückkehrpflicht und weitere Anforderungen an den gebündelten Bedarfsverkehr in Bezug auf die Festsetzung von Bündelungsquoten und Sozialstandards regeln. Es können Regelungen getroffen werden über:</p> <p>1. die Pflicht zur unverzüglichen Rückkehr zum Betriebssitz oder zu einem anderen Abstellort sowie über die Anforderungen an den Abstellort.</p> <p>2. eine zu erreichende Bündelungsquote außerhalb des Stadt- und Vorortverkehrs.</p> <p>3. Sozialstandards.</p>	<p>Der VdTÜV empfiehlt die Streichung der Ziffer 4 zu § 50.</p> <p>Begründung: Alle Marktteilnehmer:innen sollten gleiche Voraussetzungen für die Personenbeförderung haben. Aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist es nicht zeitgemäß, dass die Fahrer:innen im Gebündelten Bedarfsverkehr nach jedem Auftrag zu ihrer Betriebsstätte leer zurückkehren müssen. Die durch die Rückkehrpflicht verursachten, unnötigen Leerfahrten schaden der Umwelt, indem sie vermeidbare Abgas- und Geräuschemissionen verursachen.</p>
§ 51 Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxiverkehr		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise, 2. Zuschläge, 3. Vorauszahlungen, 4. die Abrechnung, 5. die Zahlungsweise und 6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. 	<p>(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise, 2. Zuschläge, 3. Vorauszahlungen, 4. die Abrechnung, 5. die Zahlungsweise und 6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich. <p><u>Abweichend von Satz 2 Nummer 1 können für den Taxenverkehr, bei dem Beförderungen auf Bestellung durchgeführt werden, auch Regelungen über Mindest- und Höchstpreise sowie Festpreise für bestimmte Fahrtstrecken (z.B. Flughafen, Bahnhof, Messegelände) festgelegt werden.</u></p> <p>Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.</p>	
	<p><u>§ 51 a Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr</u></p>	
	<p><u>(1) Die Genehmigungsbehörde kann Regelungen zur Unterbindung des Anbietens von Leistungen zu nicht marktgerechten Preisen für den Verkehr mit Mietwagen festlegen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern. Die Festlegung kann insbesondere Mindestbeförderungsentgelte vorsehen.</u></p> <p><u>(2) Die Genehmigungsbehörde muss für den gebündelten Bedarfsverkehr Regelungen vorsehen über Mindestbeförderungsentgelte, die einen hinreichenden Abstand zu den Be-</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>förderungsentgelten des jeweiligen Öffentlichen Personen- nahverkehrs sicherstellen, . Sie kann darüber hinaus Festle- gungen treffen über:</u></p> <p><u>1. und Höchstbeförderungsentgelte sowie</u></p> <p><u>2. den Zeitpunkt, zu dem die behördlich festgelegten Ent- gelte zur Anwendung kommen sollen.</u></p> <p><u>(3) Vor der Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten nach Absatz 2 Satz 1 sind die jeweiligen Aufgabenträger anzuhören. Bei der Festsetzung von Höchstbeförderung- sentgelten nach Absatz 2 Satz 2 ist § 39 Abs. 2 entspre- chend anzuwenden.</u></p> <p><u>(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Mindestbe- förderungsentgelte nicht unterschritten und Höchstbeförde- rungsentgelte nicht überschritten werden dürfen.</u></p>	
§ 53 Transit-(Durchgangs-) Verkehr		
<p>(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durch- gangs-)Verkehr mit Kraftomnibussen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluss inner- deutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Ge- setzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Nicht anzuwenden sind</p> <p>1. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und</p> <p>2. § 13 Absatz 1a, soweit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) NR. 1071/2009 einzuhalten ist.</p>	<p>(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durch- gangs-)Verkehr mit Kraftomnibussen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluss inner- deutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Nicht anzuwen- den sind</p> <p>1. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.</p> <p>2. § 13 Absatz 1a, soweit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) NR. 1071/2009 einzuhalten ist, <u>und</u> <u>3. § 42b.</u></p>	
§ 54c Unternehmensdatei	§ 54c Unternehmensdatei	
<p>In der Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gew- erblichen Güterverkehrs und des gewerblichen</p>	<p>In der Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen</p>	<p>Ergänzung / Konkretisierung der Inhalte der Unter- nehmensdatei.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>Personenverkehrs mit Kraftomnibussen geführt.</p>	<p>Güterverkehrs und des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen geführt.</p>	<p><u>Begründung:</u> Zur Schaffung von Sicherheit und Transparenz sind alle Fahrzeuge, die unter das PBefG mit den mitgeltenden Verordnungen fallen, für Nutzer:innen von außen sichtbar zu kennzeichnen, um die jeweilige Einsatzart des Fahrzeuges kenntlich zu machen. Die zurzeit nur für KOM geltende Unternehmensdatei ist ggfs. um alle Fahrzeuge, die unter das PBefG fallen, zu erweitern, um die Regulierung und Überwachung der Vorschriften zur Personenbeförderung (einjährige HU-Frist, Qualifikationsnachweise etc.) kontrollieren zu können. Vor diesem Hintergrund halten wir es aus Gründen der Gleichbehandlung und der europäischen Wettbewerbsregularien für erforderlich für den gewerblichen Personenbeförderungsverkehr mit Fahrzeugen bis 8 Fahrgastsitzplätzen gleiche Marktzugangsbedingungen sowie Zulassungs- und Prüfungsstandards zu schaffen.</p>
<p>VII. Erlass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften</p>		
<p>§ 57 Rechtsverordnungen</p>		
<p>(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften</p> <p>1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln</p> <p>a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,</p>		<p>Unabhängig davon, ob die Beförderung in einem PKW oder in einem KOM erfolgt, müssen sich die Fahrgäste bei der gewerblichen Personenbeförderung darauf verlassen können, dass die Anforderungen an das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrer:innen sicher und qualitativ vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte das mit der VO (EG) Nr. 1071/2009 geschaffene Qualitätsniveau für Fahrer:innen und Unternehmer:innen unabhängig von der Fahrzeugart in das neue Personenbeförderungsgesetz übernommen werden. Zur</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen; 2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge, b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs; 3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse; 4. über den Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 oder 1a; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist, über die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden; 5. über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen; 6. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation einschließlich</p>		<p>Sicherstellung des Qualitätsniveaus sollten die in vorgenannter EU-Verordnung geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 6 und 14) ebenfalls in das neue PBefG übernommen werden. Zur Schaffung eines einheitlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsniveaus für Fahrer:innen, ist es erforderlich die im derzeitigen PBefG in § 57 Absatz 1, Nr. 3 genannte Ermächtigung zur „Anforderung an die Befähigung, die Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten“ durch die jetzt anstehende Novellierung zu erlassen.</p>
---	--	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>der Klärung konkurrierender Zuständigkeiten, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist;</p> <p>7. (weggefallen)</p> <p>8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;</p> <p>9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;</p> <p>10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 2 500 Euro, im Gelegenheitsverkehr 1 500 Euro nicht überschreiten;</p> <p>11. zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 geahndet werden können.</p>	<p>11. zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 geahndet werden können;</p> <p><u>12. die in § 3a genannte Verpflichtung zur Bereitstellung dort genannter Daten der Unternehmer und der Vermittler hinsichtlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art und Umfang</u> - <u>Art und Weise der Bereitstellung</u> - <u>Aktualität</u> - <u>technischer Anforderungen und Interoperabilität</u> - <u>Fristen/Übergangsfristen für die Bereitstellung</u> - <u>Nutzungsbedingungen</u> - <u>Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung näher ausgestalten.</u> 	
<p>VIII. Bußgeldvorschriften</p>		
<p>§ 61 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;</p> <p>2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;</p> <p>3. den Vorschriften dieses Gesetzes über</p> <p>a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),</p> <p>b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),</p> <p>c) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51),</p> <p>d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3),</p> <p>e) den Verkehr mit Taxen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5),</p> <p>f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder</p> <p>g) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4) zuwiderhandelt;</p> <p>3a. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p> <p>3b. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher</p>	<p>1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;</p> <p>2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;</p> <p>3. den Vorschriften dieses Gesetzes über</p> <p>a) die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),</p> <p><u>b) die Pflicht zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten (§ 3a)</u></p> <p><u>c) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),</u></p> <p><u>d) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51),</u></p> <p><u>e) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3),</u></p> <p><u>f) den Verkehr mit Taxen (§ 47 Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5),</u></p> <p><u>g) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder</u></p> <p><u>h) den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4) zuwiderhandelt;</u></p> <p><u>i) die technischen Anforderungen für Kraftomnibusse, die im innerdeutschen Personenfernverkehr eingesetzt werden (§ 42b)</u></p>	
---	---	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;</p> <p>4. einer Rechtsvorschrift oder vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift und die vollziehbare schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder</p> <p>5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in</p> <p>a) Nummer 1 oder</p> <p>b) Nummer 2, 3 oder 3b</p> <p>bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	<p>3a. entgegen § 54 Absatz 2 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p> <p>3b. entgegen § 54a Abs. 1 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;</p> <p>4. einer Rechtsvorschrift oder vollziehbaren schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift und die vollziehbare schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen oder</p> <p>5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in</p> <p>a) Nummer 1 oder</p> <p>b) Nummer 2, 3 oder 3b</p> <p>bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	
<p>IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen</p>		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>§ 64b Landesrecht im Bereich des Gelegenheitsverkehrs</p>		
<p>Dieses Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen steht oder stehen Vorschriften der Länder nicht entgegen, die den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen in Bezug auf Fahrzeugemissionen regeln.</p>	<p>Dieses Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen steht oder stehen Vorschriften der Länder nicht entgegen, die den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen <u>oder den Betrieb gebündelten Bedarfsverkehrs</u> in Bezug auf Fahrzeugemissionen regeln.</p>	
	<p>§ 64c Barrierefreiheit</p>	
	<p><u>(1) Beim Verkehr mit Taxen und beim gebündelten Bedarfsverkehr sollen die Aufgabenträger die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigen, eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. Hierfür ist ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen eine Mindestverfügbarkeit von barrierefreien Fahrzeugen je Unternehmer vorzusehen, für die ein bundesweiter Richtwert von 5% bezogen auf die Anzahl der vom Unternehmer betriebenen Fahrzeuge gilt.</u></p>	
	<p><u>(2) Die Genehmigungsbehörde kann Einzelheiten zur Herstellung einer weitgehenden Barrierefreiheit beim Verkehr mit Taxen und beim gebündelten Bedarfsverkehr festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen.</u></p>	
<p>§ 65 Ausnahmen für Straßenbahnen</p>		
<p>Für Straßenbahnen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 gelten nachfolgende Richtlinien nicht: 1. Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70);</p>	<p>Für Straßenbahnen im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 gelten nachfolgende Richtlinien nicht: <u>1. Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>2. Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32);</p> <p>3. Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/149/EG (ABl. L 313 vom 28.11.2009, S. 65) geändert worden ist;</p> <p>4. Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51);</p> <p>5. Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist.</p>	<p><u>vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 1, L 67 vom 12.3.2015, S. 32) sowie den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017 (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 69) geändert worden ist;</u></p> <p><u>2. Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102, L 59 vom 7.3.2017, S. 41, L 110 vom 30.4.2018, S. 141, L 317 vom 9.12.2019, S. 114), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 27) geändert worden ist;</u></p> <p><u>3. Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 (ABl. L 97 vom 8.4.2019, S. 1) geändert worden ist;</u></p> <p><u>4. Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 27) geändert worden ist.</u></p>	
--	--	--

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs („RegG“)

Geltende Fassung (Auszug)	Änderungen im Referentenentwurf	
§ 2 Begriffsbestimmungen		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.</p>	<p>Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. <u>Der Verkehr mit Taxen ist öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes, wenn er die in Satz 1 genannte Verkehrsnachfrage zur Beseitigung einer räumlichen oder zeitlichen Unterversorgung befriedigt.</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 3 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

Geltende Fassung (Auszug)	Änderungen im Referentenentwurf	Stellungnahme VdTÜV
Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist		
I. Verkehrsvorschriften		
§ 2 Fahrerlaubnis und Führerschein		
<p>(3) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und g kann für die Personenbeförderung in anderen Fahrzeugen als Kraftomnibussen zusätzlich zur Fahrerlaubnis nach Absatz 1 eine besondere Erlaubnis verlangt werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Für die Erteilung und Verlängerung können dieselben Voraussetzungen bestimmt werden, die für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen gelten. Außerdem können Ortskenntnisse verlangt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Fahrerlaubnisse entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(3) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und g kann für die Personenbeförderung in anderen Fahrzeugen als Kraftomnibussen zusätzlich zur Fahrerlaubnis nach Absatz 1 eine besondere Erlaubnis verlangt werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Für die Erteilung und Verlängerung können dieselben Voraussetzungen bestimmt werden, die für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen gelten. Außerdem <u>kann ein Fachkundenachweis</u> verlangt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Fahrerlaubnisse entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Unabhängig davon, ob die Beförderung in einem PKW oder in einem KOM erfolgt, müssen sich die Fahrgäste bei der gewerblichen Personenbeförderung darauf verlassen können, dass die Anforderungen an das Unternehmen und die von ihm eingesetzten Fahrer:innen sicher und qualitativ vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte das mit der VO (EG) Nr. 1071/2009 geschaffene Qualitätsniveau für Fahrer:innen und Unternehmer:innen unabhängig von der Fahrzeugart in das neue Personenbeförderungsgesetz übernommen werden. Zur Sicherstellung des Qualitätsniveaus sollten die in vorgenannter EU-Verordnung geschaffenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten (Artikel 6 und 14) ebenfalls in das neue PBefG übernommen werden.</p> <p>Zur Schaffung eines einheitlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsniveaus für Fahrer:innen, ist es erforderlich die im derzeitigen PBefG in § 57 Absatz 1, Nr.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

		3 genannte Ermächtigung zur „Anforderung an die Befähigung, die Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten“ durch die jetzt anstehende Novellierung zu erlassen.
<p>(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder Ortskenntnisse zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen oder die in Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. Personen, die die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 5 prüfen, müssen darüber hinaus einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes angehören. Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht werden - soweit nicht bereits im Kraftfahrersachverständigen-gesetz oder in auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften geregelt - durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k näher bestimmt. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 16 für die Begleitung erfüllen, berechtigt, die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der in Absatz 10a Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen zu prüfen.</p>	<p>(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr oder <u>Fachkundenachweise</u> zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen oder die in Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. Personen, die die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 5 prüfen, müssen darüber hinaus einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes angehören. Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht werden - soweit nicht bereits im Kraftfahrersachverständigen-gesetz oder in auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften geregelt - durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k näher bestimmt. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 16 für die Begleitung erfüllen, berechtigt, die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der in Absatz 10a Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen zu prüfen.</p>	<p>Im Sinne der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer müssen bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit auch Anbieter von Linienbedarfsverkehren für ihre Fahrer entsprechende Nachweise der Eignungsprüfung (“kleine IHK-Sachkundeprüfung”) beibringen.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 4 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Geltende Fassung (Auszug)	Änderungen im Referentenentwurf	
Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist.		
II. Führen von Kraftfahrzeugen		
9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen		
§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber 1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt, 2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat, 2a. durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,</p> <p>4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,</p> <p>5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,</p> <p>6. – falls die Erlaubnis für Krankenkraftwagen gelten soll – einen Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe nach § 19 beibringt und</p> <p>7. – falls die Erlaubnis für Taxen gelten soll – in einer Prüfung nachweist, dass er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem Beförderungspflicht besteht. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Ortskundeprüfung auch selbst durchführen.</p>	<p>7. - falls die Erlaubnis für Taxen gelten soll – in einer Prüfung nachweist, dass er die erforderliche <u>Fachkunde</u> besitzt. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden, die die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte Stelle oder die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die <u>Fachkunde</u>prüfung auch selbst durchführen.</p>	
<p>(6) Wird ein Taxiführer in einem anderen Gebiet tätig als in demjenigen, für das er die erforderlichen Ortskenntnisse nachgewiesen hat, muss er diese Kenntnisse für das andere Gebiet nachweisen.</p>	<p><u>Wird aufgehoben</u></p>	
<p>(7) Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.</p>	<p><u>(6)</u> Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebens-</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	jahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist.	
(8) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat.	(7) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Fahrgastbeförderung nicht anordnen oder zulassen, wenn der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt oder die erforderliche <u>Fachkunde</u> nicht nachgewiesen hat.	
(9) Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine Ortskenntnisse erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt. Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden.	(8) Begründen Tatsachen Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung. Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine <u>Fachkunde</u> erneut nachzuweisen, wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt. Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet werden.	
(10) Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fahrerlaubnis. § 47 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	(9) Die Erlaubnis ist von der Fahrerlaubnisbehörde zu entziehen, wenn eine der aus Absatz 4 ersichtlichen Voraussetzungen fehlt. Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fahrerlaubnis. § 47 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
III. Register		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

1. Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister		
§ 49 Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister		
(1) (...) 16. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,	(1) (...) 16. der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,	
§ 51 Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes		
(1) Übermittelt werden dürfen 1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur n) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,	n) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 52 Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes		
<p>(1) Nr.1 Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren</p> <p>m) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der räumliche Geltungsbereich, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,</p>	<p>m) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,</p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Geltende Fassung (Auszug)	Änderungen im Referentenentwurf	Stellungnahme VdTÜV
<p>Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.</p>		<p><u>Allgemein:</u> Aus Sicht des VdTÜV ist die BOKraft zusammen mit dem Personenbeförderungsgesetz zu überarbeiten, um neuen Mobilitätsformen und digitalen Geschäftsmodellen den Marktzugang zu gleichen, sicheren und fairen Bedingungen zu ermöglichen. Derzeit kann aufgrund eines fehlenden Zeichens oder der nicht geregelten Mitführungspflicht des Prüfberichts weder bei Unterwegskontrollen noch bei der Hauptuntersuchung nachvollzogen werden, ob die BO-Kraft durchgeführt wurde. Des Weiteren bedarf es ebenfalls einer klaren Regelung hinsichtlich des befähigten Personenkreises, der eine Prüfung nach BOKraft durchführen darf.</p> <p>So ist es erforderlich, dass die BOKraft in Analogie zur StVZO eine Mängelklassifizierung bezogen auf die jeweilige Einsatzart erhält. Des Weiteren sollen Prüfpunkte eingeführt werden, die keine Analogie zur StVZO haben, aber für den Erhalt der Sicherheit in der gewerblichen Personenbeförderung wichtig sind (Ausgestaltung der Sitzplätze, Barrierefreiheit, Navigationsgerät, Datenschutz etc.). Die von uns beschriebenen Anpassungsvorschläge ziehen nicht in diesem Gesetzesentwurf beschriebene Anpassungen der Anlage VIIIa der StVZO sowie der FZV nach sich.</p>
<p><u>Inhaltsübersicht</u></p>		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<u>§ 28a Navigationsgerät</u>	Hinweis VdTÜV: Es stellt sich die Frage ob das Navigationsgerät im Rahmen der BO-Kraft einer Funktionsprüfung unterzogen werden muss. Wie verhält es sich mit dem Datenschutz, da die letzten Fahrziele gespeichert bleiben. Wenn ein Löschen der letzten Ziele gefordert wird, wie kann dies überprüft werden? Wie wäre dies dann zu klassifizieren?
	<u>Anlage 3a Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummern-Schildes für Mietwagen</u> <u>Anlage 3b Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummern-Schildes für gebündelte Bedarfsverkehre</u>	
3. Abschnitt: Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge		
<p>§ 18 Ausrüstung</p> <p>Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, sind Winterreifen, Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder -stange mitzuführen.</p>		Es bedarf einer Spezifizierung. Bei Fahrzeugen, welche in den Sommermonaten vorgeführt werden, kann dies nicht kontrolliert werden, ob Spaten und Hacke noch zeitgemäß ist stellt sich die Frage. Winterreifenpflicht kommt inzwischen aus der StVO §2 Abs. 3a.
<p>§ 19 Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen</p> <p>Zeichen und Ausrüstungsgegenstände an oder im Fahrzeug müssen so beschaffen und angebracht sein, dass niemand gefährdet oder behindert wird.</p>		Hier fehlt die Spezifizierung und eine Mangleinstufung. Unklar ist was mit „dass niemand gefährdet oder behindert wird „gemeint ist? Dieser Prüfpunkt wird in der HU Richtlinie unter 9.9 bzw. 109.6 eventuell schon mitbetrachtet. Es stellt sich die Frage ob diese allgemeine Anforderungen auch für die Prüfung der „neuen Verkehre“ anzuwenden sind.
2. Titel. Obusse und Kraftomnibusse		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>§ 20 Beschriftung (1) An den Außenseiten der Obusse und Kraftomnibusse sind anzubringen 1.auf den Längsseiten Name und Betriebssitz des Unternehmers; die Genehmigungsbehörde kann stattdessen Geschäftszeichen oder Wappen zulassen, 2.die Bezeichnung der Türen, wenn im Obusverkehr und im Linienverkehr mit Kraftomnibussen a)an diesen Türen nur ein- oder nur ausgestiegen werden darf, b)die Türen nur für bestimmte Fahrgastgruppen vorgesehen sind; die Bezeichnung kann auch durch ein Sinnbild erfolgen. (2) Die Beschriftungen oder Sinnbilder müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden.</p>		<p>Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.1 Anlage VIIIa, Mangel in 9.9 HU Richtlinie, Es fehlt die Mangleinstufung in der BO Kraft.</p>
<p>§ 21 Verständigung mit dem Fahrzeugführer (1) Obusse und Kraftomnibusse des Linienverkehrs müssen deutlich hör- oder sichtbare Verständigungseinrichtungen haben <ul style="list-style-type: none"> • 1.zur Erteilung von Fahr- oder Halteaufträgen durch das Betriebspersonal, • 2.bei Ein-Mann-Betrieb zur Mitteilung des Halte-wunsches der Fahrgäste an den Fahrzeugführer. In Kraftomnibussen, die überwiegend im Gelegenheitsverkehr verwendet werden, sind diese Einrichtungen entbehrlich, wenn sichergestellt ist, dass die Verständigung des Fahrzeugführers in anderer Weise erfolgen kann. (2) Kraftomnibusse, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, müssen geeignete Informationseinrichtungen haben, die den Fahrgästen anzeigen, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind.</p>		<p>Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.1 Anlage VIIIa, Mangel in 9.8 HU Richtlinie, Die Mangleinstufung BO Kraft fehlt und ist festzulegen.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>§ 22 Stehplätze (1) Stehplätze sind nur zulässig, wenn das Fahrzeug im Obusverkehr oder im Linienverkehr mit Kraftomnibussen eingesetzt wird. (2) Bei einem Linienverkehr mit Kraftomnibussen, der nicht Orts- oder Nachbarortslinienverkehr ist, kann die Genehmigungsbehörde die Zulässigkeit von Stehplätzen ganz oder teilweise ausschließen.</p>		<p>Dies ist eigentlich schon in der ECE R107 und auch über die 2007/46 EG ivm 858/2018EG und die mitgeltenden Rili/VO geregelt. Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.1 Anlage VIIIa, Mangel in 9.4.1 HU Richtlinie, Die Mangleinstufung BO Kraft fehlt und ist festzulegen.</p>
<p>3. Taxen, <u>und</u> Mietwagen <u>und</u> gebündelter Bedarfsverkehr</p>		

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>§ 25 Türen, Alarmanlagen und Trennwand</p> <p>(1) Taxen und Mietwagen müssen mindestens auf der rechten Längsseite zwei Türen haben.</p> <p>(2) Taxen und Mietwagen müssen mit einer Alarmanlage versehen sein, die vom Sitz des Fahrzeugführers aus in Betrieb gesetzt werden kann. Die Alarmanlage muss die Hupe zum Tönen in Intervallen und die Scheinwerfer sowie die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger zum Blinken bringen. Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 – auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden – zum Blinken gebracht werden.</p> <p>(3) Taxen und Mietwagen können mit einer Trennwand ausgerüstet sein, die zum Schutz des Fahrzeugführers ausreichend kugelsicher ist. Die Trennwand soll entweder zwischen den Vorder- und Rücksitzen angebracht sein oder den Sitz des Fahrzeugführers von den Fahrgastplätzen abteilen; sie darf versenkbar oder so beschaffen sein, dass ein Teil seitlich verschoben werden kann.</p>		<p>Es stellt sich die Frage ob diese Einrichtungen auch im gebündelten Bedarfsverkehre eingesetzt werden muss/kann? (gleiches Recht für alle) Wie wird mit Ausnahmen umgegangen, da ein nicht unerheblicher Teil der Mietwagen eine Ausnahme für das Fehlen der Alarmanlage hat. Taxen hingegen bekommen, bei gleichem Gefährdungspotenzial keine Ausnahme. Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.2 Anlage VIIIa, EM in 109.10 HU Richtlinie, Mangleinstufung BO Kraft fehlt</p>
<p>§ 26 Kenntlichmachung</p> <p>(1) Taxen müssen kenntlich gemacht sein</p> <p>1.durch einen hell-elfenbein-farbigen Anstrich; als Farbton ist zu wählen RAL 1015 des Farbtonregisters RAL 840 HR des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuss,</p> <p>2.durch ein auf dem Dach der Taxe quer zur Fahrtrichtung angebrachtes, von innen beleuchtbares, auf der Vorderseite und auf der Rückseite mit der Aufschrift „TAXI“ versehenes Schild (Taxischild) nach Anlage 1.</p>		<p>Hier besteht aus VdTÜV-Sicht dringender Überarbeitungsbedarf, da alle Bundesländer inzwischen hierzu abweichende Regelungen und Allgemein Verfügungen getroffen haben. Fraglich ist ob eine Allgemeinverfügung (Ausnahme) aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes auf den Anwendungsbereichen des StVG angewendet werden kann? Brauchen diese Fahrzeuge eine Ausnahme nach §70 StVZO? Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.2 Anlage VIIIa, EM in 109.7a HU Richtlinie, Mangleinstufung vor allem bei der Anbringung der Werbung ist eine Klarstellung und Mangleinstufung dringend erforderlich</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung unzulässig.</p> <p>(2) Nach außen wirkender Werbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.</p>		
<p>§ 27 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift</p>		
<p>(2) Bei Taxen ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.</p>		<p>Es fehlt eine Definition der Größe Form und Ausgestaltung der unter Ziffer 2 geforderten Unternehmeranschrift. Diese muss beschrieben und als Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.2 Anlage VIIIa, EM in 109.8 HU Richtlinie) vorgeschrieben werden.</p>
	<p><u>(3) Bei Mietwagen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3a mit der Ordnungsnummer, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.</u></p>	
	<p><u>(4) Bei Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3b mit der Ordnungsnummer, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.</u></p>	
<p>§ 28 Fahrpreisanzeiger</p>		
<p>(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.</p>	<p>(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. <u>Abweichend zu Satz 1 ist statt der Verwendung eines beleuchtbaren Fahrpreisanzeigers auch die Ausrüstung mit einem zugelassenen App-basierten System möglich.</u> Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.</p>	<p>Unklar bleibt ob eine Funktionskontrolle des Fahrpreisanzeigers erforderlich ist. Eine Eichpflicht ist u.E. nicht ausreichend. Es bedarf der Anpassung der StVZO, da die Vorgaben aus dem Bereich Personenbeförderungsgesetz unseres Erachtens rechtlich nicht auf das StVG übertragen werden können. Es ist in der StVZO der Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.2 Anlage VIIIa, EM in 109.9 HU Richtlinie) einzuführen.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	§ 28a Navigationsgerät	
	<p><u>Taxen müssen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgerät ausgerüstet sein, welches mindestens nachfolgende Funktionen besitzen muss.</u></p> <p><u>1. echtzeitdatenbasierte Streckenführung</u> <u>2. Echtzeit-Staumeldungen</u> <u>3. Stau- und Sperrungsumfahrungen</u> <u>4. umfassendes Sonderzieleverzeichnis.</u></p> <p><u>Als ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät gilt auch ein Software-basiertes System mit den oben genannten Funktionen auf einem entsprechenden Endgerät.</u></p>	<p>Hinweis VdTÜV: Es stellt sich die Frage ob das Navigationsgerät im Rahmen der BO-Kraft einer Funktionsprüfung unterzogen werden muss. Wie verhält es sich mit dem Datenschutz, da die letzten Fahrziele gespeichert bleiben. Wenn ein Löschen der letzten Ziele gefordert wird, wie kann dies überprüft werden? Wie wäre dies dann zu klassifizieren?</p>
§ 29 Gepäck Taxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50 kg Gepäck befördern können.		<p>Hinweis VdTÜV: Die reine Gewichtsbeschränkung ist um das Volumen zu ergänzen.</p>
§ 30 Wegstreckenzähler		
(1) In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.	(1) In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen. <u>Anstelle des Wegstreckenzählers ist die Ausrüstung mit einem zugelassenen App-basierten System möglich.</u> Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.	<p>Hinweis VdTÜV: Es stellt sich die Frage ob der Wegstreckenzähler im Rahmen der BO-Kraft einer Funktionsprüfung unterzogen werden muss. Wie verhält es sich mit der Eichpflicht? Es bedarf der Anpassung der StVZO, da Vorgaben aus dem Bereich Personenbeförderungsgesetz unseres Erachtens rechtlich nicht auf das StVG übertragen werden können. Neuer Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.2 Anlage VIIIa, EM in 109.9 HU Richtlinie</p>
§ 31 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr	§ 31 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr	
(1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30. Wird	(1) Für Fahrzeuge, die für den Taxenverkehr <u>und mindestens einen weiteren Gelegenheitsverkehr nach § 49 Absatz 4 oder</u>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>Mietwagenverkehr ausgeführt, dürfen das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 nicht gezeigt werden.</p>	<p><u>§ 50 PBefG</u> genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30. <u>Für Fahrzeuge, die für den Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr genehmigt sind, gelten § 25, § 27 Absatz 3 und 4 und § 30.</u> Wird Mietwagen- oder gebündelter Bedarfsverkehr ausgeführt, <u>darf</u> das Taxischild nach § 26 Abs. 1 <u>Nummer</u> 2 nicht gezeigt werden.</p>	
<p>4. Abschnitt: Sondervorschriften</p>		
<p>§ 33 Kennzeichnung und Beschilderung (1) Jedes Fahrzeug ist an der Stirnseite mit einem Zielschild und an der rechten Längsseite mit einem Streckenschild zu kennzeichnen. Bei Fahrzeugen mit 9 bis 35 Fahrgastplätzen genügt die Kennzeichnung mit einem Zielschild an der Stirnseite des Fahrzeugs. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen. (2) Im Zielschild sind mindestens der Endpunkt der Linie (Zielort, Zielhaltestelle) und die Liniennummer anzugeben. Das Streckenschild soll Liniennummer, Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg enthalten. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen. (3) Zielschild, Streckenschild und Liniennummer müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden. (4) Fahrzeuge, die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt sind, müssen an Stirn- und Rückseite mit einem Schild nach Anlage 4 kenntlich gemacht sein; an der Stirnseite genügt auch eine Kennzeichnung im Zielschilderkasten mit dem Sinnbild nach Anlage 4 und ei-</p>		<p>§ 33 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik Untersuchungspunkt (Bauteil, System in 6.9.1 Anlage VIIIa, in 9.5 HU Richtlinie Mangleinstufung BO Kraft fehlt</p> <p>In diesem Zug sollte auch der Anforderungskatalog für Schulbusse überarbeitet werden. Beispiel: ECE R107 fordert keine Pendelsperren im Bereich des Fahrers. Wenn diese verbaut sind, müssen diese wegen Notausgang in beide Richtungen zu öffnen sein. Der Anforderungskatalog Schulbus schreibt Pendelsperren verbindlich vor und diese sind nur in eine Richtung zu öffnen.</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>nem Zusatzschild in der Farbgebung des Bilduntergrundes mit der Aufschrift „Schulbus“. Die Wirkung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Bei anderen Fahrten darf das Schild nicht gezeigt werden. Absatz 1 findet keine Anwendung.</p> <p>(5) Für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, gilt Absatz 4 nicht.</p>		
<p>§ 34 Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen</p> <p>Der Unternehmer hat Sitzplätze für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen. Diese Sitzplätze sind durch das Sinnbild nach Anlage 5 an gut sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.</p>		<p>Der in ECE R107 geregelte Untersuchungspunkt muss als Prüfpunkt bei der HU übernommen werden: (Bauteil, System in 6.9.1 Anlage VIIIa, in 9.11 HU Richtlinie). Die Mangleinstufung der BO Kraft fehlt und muss entsprechend ergänzt werden.</p>
<p>§ 41 Hauptuntersuchungen</p> <p>(1) Bei den Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge nach § 29 StVZO ist auch festzustellen, ob die Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(2) Nach Hauptuntersuchungen hat der Unternehmer eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde vorzulegen.</p>		<p>Einziger Nachweis der BOKraft für den Unternehmer ist der Prüfbericht der durchführenden Organisation. Ein bestehen oder nicht bestehen einer BO Kraft ist nicht möglich, da es keine Einstufung der geforderten Prüfpunkte gibt. Es gibt auch keine Bindung eine HU Plakette aufgrund einer fehlenden oder „mangelhaften“ BO Kraft zu verweigern. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf durch den Ordnungsgeber.</p>
<p>§ 42 Außerordentliche Hauptuntersuchungen</p> <p>(1) Vor der ersten Inbetriebnahme in einem Unternehmen hat der Unternehmer auf seine Kosten eine außer-</p>		<p>Es fehlt hier im Sinne der Gleichbehandlung der gebündelte Verkehr. Für die ZB1 ist ein entsprechender Beschreibungstext für Fahrzeuge des gebündelten Verkehrs zu finden um eine eindeutige Beschreibung</p>

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

<p>ordentliche Hauptuntersuchung des Fahrzeugs zu veranlassen und der Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich den Untersuchungsbericht, bei Kraftomnibussen das Prüfbuch, vorzulegen.</p> <p>(2) Besteht für ein fabrikneues Fahrzeug eine Allgemeine Betriebserlaubnis, so kann die außerordentliche Hauptuntersuchung nach Absatz 1 auf die Feststellung beschränkt werden, ob die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Ist für einen Kraftomnibus die Übereinstimmung mit dieser Verordnung bei Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis festgestellt worden und bestätigt deren Inhaber dies durch Vermerk im Prüfbuch, kann die außerordentliche Hauptuntersuchung unterbleiben.</p>		<p>in Feld 21 der ZBI zu erhalten. Es bedarf dabei auch der Anpassung der FZV.</p>
<p>2. Titel: Taxenverkehr</p>		
<p>§ 37 Beförderungsentgelte</p>		
<p>(1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.</p>	<p>(1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte <u>oder im Rahmen des Bestellvorgangs vereinbarte</u> Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.</p>	
	<p><u>Anlage 3a (§ 27 Abs. 3)</u></p>	
	<p><u>Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummern-Schildes</u></p> <p><u>Breite</u> <u>150 mm</u></p>	
	<p><u>Höhe</u> <u>70 mm</u></p>	
	<p><u>Schrifthöhe</u> <u>50 mm</u></p>	
	<p><u>Strichstärke</u> <u>6 mm</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<u>Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander</u> 5 mm	
	<u>Farbe der Schrift</u> weiß	
	<u>Farbe des Untergrunds</u> blau	
	(Inhalt: nicht darstellbares Ordnungsnummern-Schild)	
	Anlage 3b (§ 27 Abs. 4)	
	<u>Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummern-Schildes</u>	
	<u>Breite</u> 150 mm	
	<u>Höhe</u> 70 mm	
	<u>Schrifthöhe</u> 50 mm	
	<u>Strichstärke</u> 6 mm	
	<u>Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander</u> 5 mm	
	<u>Farbe der Schrift</u> weiß	
	<u>Farbe des Untergrunds</u> grün	
	(Inhalt: nicht darstellbares Ordnungsnummern-Schild)	

Artikel 6

Verordnung über die Bereitstellung von Mobilitätsdaten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes („Mobilitätsdatenverordnung“)

Geltende Fassung	Fassung im Referentenentwurf	
------------------	------------------------------	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>Auf Grundlage von § 57 Absatz 1 Nummer 12 des Personenbeförderungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b) des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts eingefügt wurde, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates:</u></p> <p><u>§ 1 Anwendungsbereich</u></p> <p><u>(1) Diese Verordnung regelt die Pflichten der Unternehmer und der Vermittler nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes zur Bereitstellung der in § 3 in Verbindung mit der Anlage aufgeführten Daten über den im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur durch die Bundesanstalt für Straßenwesen betriebenen Nationalen Zugangspunkt.</u></p> <p><u>(2) Statische und dynamische Daten nach § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 nebst der entsprechenden Metadaten sind über den Nationalen Zugangspunkt bereitzustellen. Die Pflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der Daten, soweit sich im Geschäftsbetrieb Änderungen ergeben sollten. Im Falle von dynamischen Daten hat die Aktualisierung in Echtzeit zu erfolgen.</u></p> <p><u>(3) Die nach § 3a des Personenbeförderungsgesetzes bereitzustellenden Daten müssen zugänglich sein, d.h. jederzeit in einem maschinenlesbaren Format angefordert oder erhalten werden können. Die Bereitstellung erfolgt elektronisch in den in der Anlage 1 für die unterschiedlichen Daten vorgesehenen elektronischen Formaten. Die Bereitstellung von Reiseinformationen im Sinne der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste erfolgt auf</u></p>	
--	---	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>der Grundlage der dort vorgesehenen Datenformate. Im Übrigen erfolgt die Bereitstellung von Daten entsprechend der in der Anlage vorgegebenen Formate oder gleichwertiger Formate. Die Verpflichteten, die Bundesanstalt für Straßenwesen und der im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur durch die Bundesanstalt für Straßenwesen betriebene Nationale Zugangspunkt stellen sicher, dass bei der Bereitstellung der Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutzgrundverordnung, gewahrt werden und keine Gefahren für die Cybersicherheit entstehen.</u></p> <p><u>§ 2 Verpflichtete</u> <u>(1) Unternehmer im Sinne von § 32 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sowie Vermittler im Sinne von § 1 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind verpflichtet, die in § 3 in Verbindung mit der Anlage aufgeführten statischen und dynamischen Daten zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen bereitzustellen.</u> <u>(2) Vermittler im Sinne des Absatz 1 sind Betreiber von Mobilitätsdatenplattformen, deren Hauptgeschäftszweck auf die Vermittlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Personen ausgerichtet ist, ohne selbst Beförderer nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 1a des Personenbeförderungsgesetzes zu sein.</u> <u>(23) Unternehmer und Vermittler stellen bei der Entwicklung oder dem Aufbau ihrer Dienste und Systeme sicher, dass sie ausschließlich auf der Grundlage der marktüblichen Systeme basieren.</u></p> <p><u>§ 3 Datenbereitstellung</u></p>	
--	---	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>(1) In den Fällen des § 2 umfasst die Pflicht zur Bereitstellung insbesondere der folgenden statischen und dynamischen Daten:</u></p> <p><u>(a) Daten zur Beförderung von Personen im Linienverkehr. Hierunter fallen insbesondere Daten und Informationen zum Anbieter der Dienstleistung, Fahrpläne, Routen, Preise oder der Tarifstruktur, den Bezahl- und Buchungsmöglichkeiten sowie zur Barrierefreiheit und zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge. Des Weiteren Daten und Informationen zu Ausfällen, Störungen sowie Verspätungen nebst den voraussichtlichen Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der tatsächlichen oder prognostizierten Auslastung des Verkehrsmittels in Echtzeit.</u></p> <p><u>(b) Daten zu Zugangsknoten wie zum Beispiel Bahnhöfen, Haltestellen und anderen Terminals sowie deren Barrierefreiheit. Hierunter fallen auch Daten und Informationen zur vorhandenen Infrastruktur an den Zugangsknoten wie Plattformen, Verkaufsstellen, Treppenhäuser, Rolltreppen und Aufzügen sowie deren aktueller Betriebsstatus.</u></p> <p><u>(c) Daten zu nachfrageorientierten Mobilitätsdienstleistungen und deren Ausstattung, wie zum Beispiel Kontaktdaten des Dienstleisters, Preise, Stationen und Anzahl verfügbarer Fahrzeuge an Stationen und im Verkehr inklusive Informationen zur Verfügbarkeit und deren Auslastung in Echtzeit, Daten und Informationen zum eingesetzten Fahrzeugpool, deren Umweltstandard sowie zur Barrierefreiheit der Fahrzeuge. Hierunter fallen aber auch Daten zu den Bezahl- und Buchungsmöglichkeiten sowie den tatsächlich abgerechneten Kosten.</u></p> <p><u>(2) Näheres zu Art und Inhalt der bereitzustellenden Daten und Informationen sowie zu den einzusetzenden elektronischen Formaten sowie den bereitzuhaltenden Schnittstellen regelt Anlage 1.</u></p>	
--	--	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>§ 4 Zweckändernde Verwendung; Nutzungsrechte</u> <u>(1) Die zur Datenbereitstellung Verpflichteten können die Nutzung und Weiterverwendung der Daten und Informationen durch Nutzungsbestimmungen regeln. Die Nutzung der Daten und Informationen orientiert sich am Open Data - Prinzip und darf nur eingeschränkt werden</u> <u>(a) zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder</u> <u>(b) zum Schutz personenbezogener Daten.</u> <u>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Länder und die Kommunen sind berechtigt, die über den Nationalen Zugangspunkt bereitgestellten Daten und Informationen kostenfrei für die hoheitliche nicht-kommerzielle Aufgabenerfüllung zu nutzen.</u></p> <p><u>§ 5 Evaluierung</u> <u>Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur legt mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten in nichtpersonenbezogener Form einen Bericht zur Umsetzung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält insbesondere Ausführungen</u> <u>(a) zur Vollständigkeit und Zugänglichkeit der nach § 3 bereitzustellenden Daten; auch im Hinblick auf die regelmäßige Öffnung von Schnittstellen zur Verknüpfung von Informationssystemen;</u> <u>(b) zur Anzahl der Dienstleistungsangebote, die sich nach der umfassenden Bereitstellung von Mobilitätsdaten entwickelt haben oder sich in der Entwicklung befinden;</u> <u>(c) zu Marktbarrieren im Hinblick auf die Weiterverwendungsmöglichkeit von Daten nach § 4.</u> <u>Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur kann insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Nutzung und Weiterverwendung unterbreiten. Es gibt den</u></p>	
--	--	--

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

	<p><u>Kommunen und betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.</u></p> <p><u>Anlage</u> <u>(siehe beigefügte Tabelle)</u></p> <p><u>Der Bundesrat hat zugestimmt.</u></p>	

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Datenkategorie	Konkrete Daten und Informationen	Detailinformationen	statisch/dynamisch	Geforderte Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)	Alternative Datenformate (in entsprechenden Datenmodellen)*
Daten zur Beförderung von Personen im Linienverkehr	Verkehrsdienstleister	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieter (Telefon, Webseite, E-Mail, Sonstige), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) NeTeX	CSV (GTFS), JSON
	Fahrpläne	(Soll-)Fahrpläne mit An- und Abfahrtszeiten an den jeweiligen Haltestellen, Haltezeiten, Anschlüsse,	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) NeTeX	CSV (GTFS), JSON
	Betriebskalender	Betriebszeiten und Betriebskalender mit einer Zuordnung zwischen Tageskategorien und Kalendertagen	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) NeTeX	CSV (GTFS), JSON
	Routen	Netztopologie, Streckendaten, Liniennetz	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML
	Tarifdaten / Preise	Gängige Basis-/Normaltarife, Fahrgastkategorien, Gängige Tarifprodukte, Sondertarifprodukte, Tarifzonen, Geschäftsbedingungen	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) NeTeX (service level 2+3)	CSV (GTFS), JSON
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Erfüllungsmethoden, Zahlungsmethoden	statisch	XML NeTeX (service level 2+3)	CSV, JSON
	Fahrzeuge	Fahrzeugart (Bus, U-Bahn, usw.), Eigenschaften (Barrierefreiheit, Umweltstandard)	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) NeTeX	CSV (GTFS), JSON
	Statusänderungen bezogen auf Fahrplan und Routen	Störungen, Ausfälle, Umleitungen	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV
	Abweichungen vom Fahrplan	Verspätungen / Voraussichtliche Abfahrts-/Anfahrtszeiten	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV
Verfügbarkeit von Fahrzeugen in Echtzeit und deren tatsächliche oder prognostizierte Auslastung	Position der Fahrzeuge in Echtzeit oder voraussichtliche Ankunftszeit an Haltepunkt (siehe Abweichungen vom Fahrplan)	dynamisch	XML (SIRI) SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV	
Daten zu Zugangsknoten	Zugangsknoten / Haltepunkte	Geokoordinaten von Haltestellen, Haltepunkten, Haltestellenbereichen, Bahnhöfen und anderen Zugangsknoten	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML
	Infrastruktur an Zugangsknoten / Haltestellen	Plattformen, Zugänglichkeit wie Treppen oder Aufzüge, Fußwege, Barrierefreiheit, vorhandene Treppen / Aufzüge, Standorte von Verkaufsstellen / Ticketautomaten, allgemeine Informationen wie Öffnungszeiten	statisch	XML (NeTeX / VDV-462) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben NeTeX	CSV (GTFS), (Geo)JSON, GML
	Statusänderungen bezogen auf Zugangsknoten / Haltepunkte / Haltestellen und sonstige Infrastruktur	Aktueller Zustand hinsichtlich eingeschränkter Zugänglichkeit (wie z.B. Plattformen, Verkaufsstellen, Treppenhäuser, Rolltreppen, Aufzüge)	dynamisch	XML (SIRI) bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben SIRI	Protocol buffers (GTFS-RT), (Geo)JSON, CSV, GML
Daten zu nachfrageorientierten Verkehrsangeboten	Mobilitätsdienstleister	Name des Anbieters, Kontaktdaten des Anbieter (Telefon, Webseite, E-Mail, Sonstige), Beschreibung der Dienstleistung	statisch	JSON NeTeX	XML, CSV
	Gebiete/Zeiten	Gebiete, in denen die Mobilitätsdienstleistung angeboten wird; ggf. ab wann Dienste im entsprechenden Gebiet angeboten werden	statisch	JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML, CSV, GML
	Standorte	Geokoordinaten, Adresse, Beschreibung von Taxistandorten und Mietwagenstationen	statisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben	XML (DATEX II), CSV, GML
	Preise	Gängiger Basis-/Normalpreis; Sonderprodukte; Geschäftsbedingungen	statisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben NeTeX (Service level 2+3)	CSV(GTFS), XML (NeTeX / VDV-462)
	Fahrzeuge	Informationen zum eingesetzten Fahrzeugpool (inklusive Fahrzeugtyp und Angaben zu Barrierefreiheit und Umweltstandard)	statisch	JSON NeTeX	CSV, XML
	Verfügbarkeit an Standorten in Echtzeit	Verfügbarkeit von Fahrzeugen in Echtzeit an Taxistandorten und Mietwagen-Stationen (Anzahl inklusive Fahrzeugtyp und Angaben zur Barrierefreiheit)	dynamisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben DATEX II	XML (DATEX II), GML
	Buchungs- und Bezahlmöglichkeiten	Vertriebskanäle (Webseite, App, Verkaufsstellen), Erfüllungsmethoden, Zahlungsmethoden	statisch	JSON NeTeX (service level 3)	CSV, XML
	mögliche dynamische Preisinformationen	Kalkulierter Preis gemäß individualisierter Anfrage	dynamisch	JSON nicht del.VO	CSV, XML
	Verfügbarkeit von Fahrzeugen im Verkehr in Echtzeit und deren Auslastung	bei Ridepooling und Taxis: Geokoordinaten und Fahrzeugtyp von für eine Fahrt verfügbaren Fahrzeugen in Echtzeit	dynamisch	(Geo)JSON bzw. Geodaten gemäß INSPIRE-Vorgaben DATEX II	XML (DATEX II), GML

Kommentierungstabelle als Anlage zur VdTÜV-Stellungnahme zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.